

# TONNDORF 2

## Gesetz über den Bebauungsplan Tonndorf 2

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 2 für das Plangebiet Rahlau - Bundesbahn - Tonndorfer Hauptstraße - Singelmannsweg - Rahlau (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Einfriedigungen an der Weggrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.











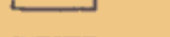



3. An den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche ist ein 10,0 m breiter Grünstreifen mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen anzulegen. Einfriedigungen sind nur auf der Innenseite dieses Grünstreifens bis zur Höhe von 2,2 m zulässig.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

## BEBAUUNGSPLAN TONNDORF 2

-  GRENZE DES PLANGEBIETES
-  STRASSENLINIE
-  BAULINIE
-  ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-  WA  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
-  I, II und mehr  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-  g  
GESCHLOSSENE BAUWEISE
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
-  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
-  ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
-  BAHNANLAGEN
-  VORHANDENE BAUTEN
-  VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## BEBAUUNGSPLAN TONNDORF 2

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)

PLANGEBIET:

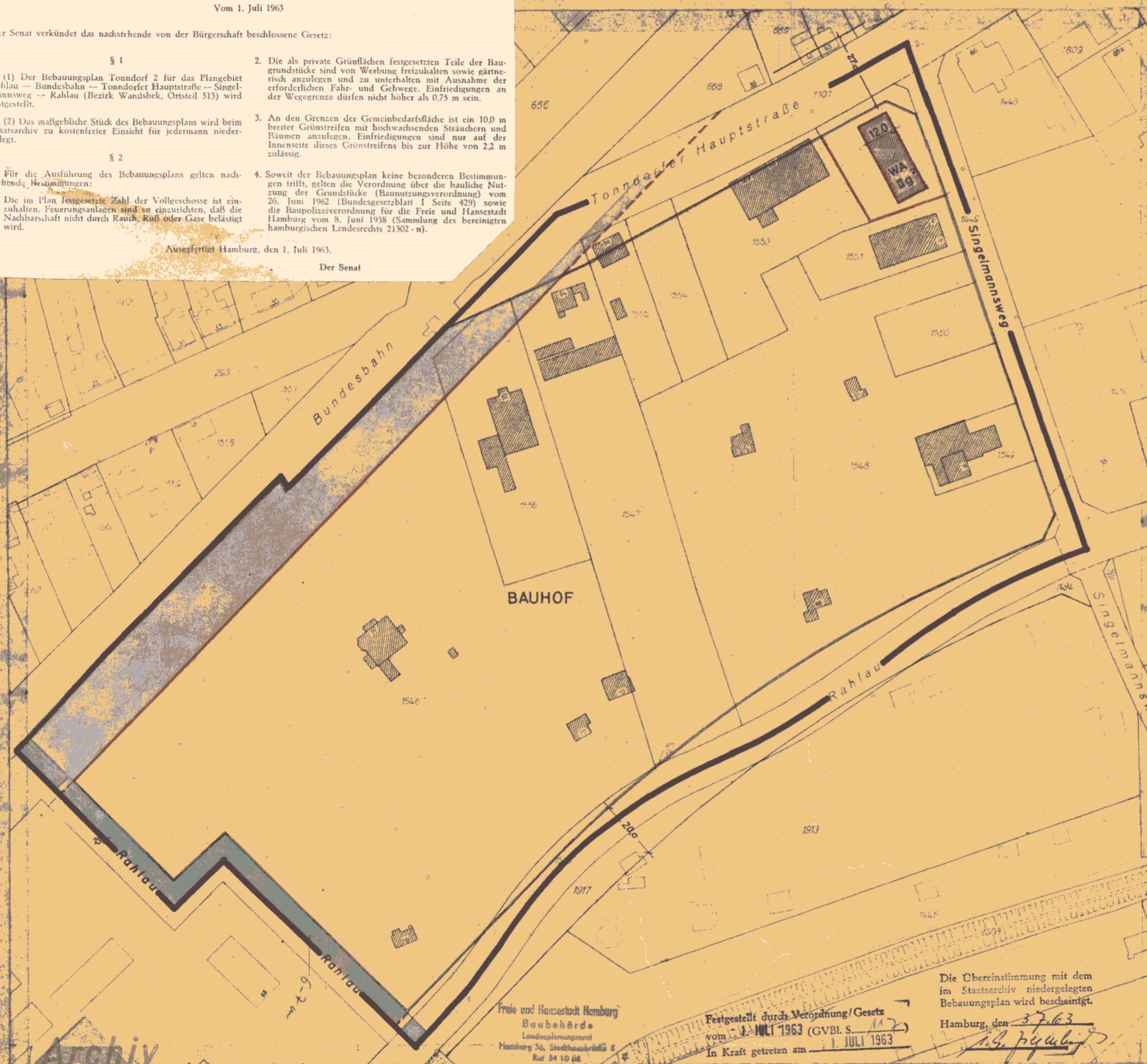
RAHLAU - BUNDESBAHN - TONNDORFER HAUPTSTRASSE -  
SINGELMANNSWEG - RAHLAU

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 513

AUSGEFERTIGT : HAMBURG, DEN 28. MÄRZ 1963

GEZ. DR. SPECKTER  
Erster Baudirektor



Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landsplanungsamt  
Hamburg 36, Stothausbrücke 8  
Ruf 34 10 08

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 1. JULI 1963 (GVBl. S. 117)  
In Kraft getreten am 1. JULI 1963

Die Übereinstimmung mit dem  
im Staatsarchiv niedergelegten  
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 3.7.63

Archiv Nr. 19978

## Gesetz über den Bebauungsplan Tonndorf 2

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 2 für das Plangebiet Rahlau — Bundesbahn — Tonndorfer Hauptstraße — Singelmannsweg — Rahlau (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.

3. An den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche ist ein 10,0 m breiter Grünstreifen mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen anzulegen. Einfriedigungen sind nur auf der Innenseite dieses Grünstreifens bis zur Höhe von 2,2 m zulässig.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 5

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 5 für das Plangebiet Stapelfelder Straße — Weg Großlohe — Ostgrenze des Flurstücks 140 der Gemarkung Neu-Rahlstedt — Stellau — Westgrenzen der Flurstücke 221, 218 und 192 der Gemarkung Neu-Rahlstedt — Am Waldesrand — Wiesenredder (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Aus der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) finden § 3 Absätze 1 und 2 im reinen Wohngebiet, § 7 Absatz 2 Nummer 6 auf das oberste Geschoß mehrgeschossiger Ladengebäude, § 13 in allen Baugebieten, § 20 auf die Geschoßflächenzahl und die Geschoßfläche sowie § 23 auf die überbaubaren Grundstücksflächen Anwendung.
2. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt bei neugeschossigen Wohngebäuden 28,0 m.  
Im Sondergebiet „Läden“ und im Geschäftsgebiet beträgt der Bauwuch 1,5 m für jede angefangenen 3,5 m Wandhöhe, mindestens 3,0 m.
3. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zuge-

lassen werden. Für die Ladengebäude sind Flachdächer vorzusehen.

4. Werbeanlagen sind im reinen Wohngebiet unzulässig, in anderen Baugebieten bis zu den Fensterbrüstungen des ersten Obergeschosses zulässig.

5. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird. Ein Heizwerk ist nur auf der im Plan gekennzeichneten Fläche zulässig. Geschoßflächenzahl und Traufhöhe gelten nicht für das Heizwerk.

6. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein. Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden mit Ausnahme der Gärten bei Reihenhäusern und den eingeschossigen Einzelhäusern.

8. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt und von diesen nicht sichtbar unterzubringen.

9. Die Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) sind im Geschäftsgebiet auf den Baugrundstücken zu erfüllen. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in den anderen Baugebieten, und zwar